

Staatsbürgerschaft der DDR gebunden sind - wie Staatsbürger der DDR haben. (Wegen der Asylgewährung in Art. 23 Abs. 3 s. Rz. 36 ff. zu Art. 23).

6. Die Grundpflichten.

a) Aus der objektiv begründeten Einheit der Interessen von Individuen und Gesellschaft ergibt sich nach der marxistisch-leninistischen Konzeption eine Einheit von Grundrechten und Grundpflichten. Schon auf einer Tagung der Sektion Staatstheorie und Staatsrecht im Juni 1961 wurde von dieser Einheit gesprochen (Ulrich Krüger/Eberhard Poppe, Bürgerliche Grundrechte und sozialistische Persönlichkeitsrechte, S. 1931). Hermann Klenner vertrat die Ansicht, daß dort, wo ein sozialistisches Persönlichkeitsrecht gegeben sei, auch die Pflicht bestehe, es auszuüben (Studien über die Grundrechte, S. 78). Ähnlich argumentierte Gerhard Haney (Sozialistisches Recht und Persönlichkeit, S. 213). Eberhard Poppe/Rolf Schüsseler (Sozialistische Grundrechte und Grundpflichten der Bürger) meinten, daß es durchaus gerechtfertigt sei, die Rechte und Pflichten als zwei Seiten ein und derselben Sache zu bezeichnen, in diesem Sinne bestehe die unbedingte Einheit von Rechten und Pflichten, von verfassungsgesetzlich fixierten Möglichkeiten und gebotenen Verhaltensweisen. Sie schränkten diese These aber insoweit ein, als sie meinten, die Pflichten seien nicht in jedem Falle Rechtspflichten, sie könnten auch Moralpflichten sein. Dieselben Autoren vertraten gemeinsam mit Willi Büchner-Uhder (Grundrechte und Grundpflichten der Bürger. . .) später die Auffassung, die These von der Identität von Grundrechten und Grundpflichten sei nicht unbedenklich. Die Rechte gingen über die Pflichten hinaus, z. B. sei das Recht auf Arbeit weitergehend als die Pflicht zur Arbeit (s. Erl. zu Art. 24). Man könne bestenfalls von einer partiellen Identität sprechen. Die Einheit von Rechten und Pflichten werde dadurch nicht aufgehoben.

Bei der Begründung des Verfassungsentwurfs meinte Walter Ulbricht (Die Verfassung des sozialistischen Staates deutscher Nation, S. 352): Mehr Rechte durch größere Verantwortung und höhere Verantwortung durch erweiterte Rechte, so bildeten die Grundrechte und die Pflichten des Bürgers im Sozialismus eine Einheit. Eberhard Poppe (Der Verfassungsentwurf und die Grundrechte und Grundpflichten der Bürger, S. 540) führte dazu aus, die Gesellschaft könne den Staat nur schützen, wenn er ihren Bestand schütze und festige. Sie könne die Ansprüche des einzelnen nur mit den Mitteln schützen, die er für den gesellschaftlichen Reichtum miterarbeitet habe. Deshalb verbinde der Verfassungsentwurf die Regelung der Grundrechte des Bürgers mit der Bestimmung seiner staatsbürgerlichen Pflichten. Diese Pflichten korrespondierten mit den Prinzipien der sozialistischen Moral, die für die Masse der Bürger ohnehin selbstverständliche Verhaltensmaximen seien.

Er fügte alsdann eine weitere Rechtfertigung für die Begründung der Rechtspflichten an. Durch sie würden die Bürger davor geschützt, daß einige wenige auf ihre Kosten leben wollten und die gesellschaftliche Entwicklung hemmten. Die Rechtspflichten der einzelnen Bürger haben danach Schutzcharakter nicht nur in der Gesellschaft, sondern auch für die jeweils anderen Bürger.

Zum Verhältnis der Rechte und Pflichten meinte er nunmehr, ihre wechselseitige Bedingtheit finde im Grundrechtsteil doppelten Ausdruck. Sie sei widerspiegelt in der Tatsache, daß er ein bestimmtes staatsbürgerliches Verhalten im Interesse des Bestandes, Schutzes und der Entwicklung der Gesellschaft verbindlich regelt. Aber auch die Fixie- 545